

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen:  
Sportverein „Preußen“ 1919 Merchweiler e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merchweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband an, der Mitglied des Deutschen Fußballbundes ist.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erzieht die Mitglieder durch die Leibeserziehung zum Sportsgeist, pflegt die Kameradschaft und Freundschaft untereinander und fördert den Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Die Sportanlagen sollen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf darüber hinaus keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus.  
Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.  
Die Inhaber von Vereinsämtern führen ihre Tätigkeit, vorbehaltlich des § 10(2) der Satzung, ehrenamtlich aus.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.  
Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive und inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) Schüler und Jugendliche (bis 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung)

(2) Mitglieder des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen, die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, das dem Vorstand vorzulegen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit der Zahlung des ersten Monats-Beitrages rechtswirksam.

(3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich auf Grund langjähriger Verdienste und durch außergewöhnliche Leistungen ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder-versammlung. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Beitragszahlung befreit.

(4) Jugendliche und Schüler sind Mitglieder unter 18 Jahren, die zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins zugelassen werden können. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- a) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz schriftlicher Mahnung, in der die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muß, nicht bereinigt.

In Fällen sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz von einer Beitragserhebung absehen.

- b) eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin und Vereinskameradschaft gröblichst verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes, sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruches zu, der schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muß. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird im voraus erhoben.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins Anteil zu nehmen, sowie seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Mitglied kann wählen und, sofern es 18 Jahre alt ist, gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Mitgliederversammlungen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, zur Beachtung der Vereinssatzung, den Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins verpflichtet.

(2) Außerdem erkennen die Mitglieder neben der Satzung des Vereines die Statuten des Deutschen Fußballbundes bzw. des Saarländischen Fußballverbandes an. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.

## **§ 9 Verwaltung des Vereins**

(1) Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Spielausschuß
- c) der Jugendausschuß
- d) die Mitgliederversammlung

(2) dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Hauptkassierer
- e) der Spielausschußvorsitzende
- f) der stellvertretende Spielausschuß
- g) der Jugendleiter
- h) der stellvertretende Jugendleiter
- i) der Ehrenvorsitzende
- j) der Organisationsleiter

Der Vorsitzende des Vereines kann weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen heranziehen.

## **§ 10 Vereinsvertretung und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Hauptkassierer, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ein jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Für alle Ämter im Vorstand, den Tätigkeiten im ideellen Bereich und den Zweckbetrieben kann der Verein bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Höchstbetrages gem. § 3 Nr. 26a des EstG in der jeweils gültigen Fassung pro Jahr steuerfrei vergüten (Ehrenamtszuschale).

Die Vorstandsmitglieder müssen 18 Jahre alt sein und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Geschäfte mit größter Sorgfalt zu erledigen und im Sinne des Vereines zu handeln.

(3) Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan festgehalten, der Bestandteil der Satzung ist. Die von der Mitgliederversammlung am 14.07.1974 beschlossene Ehrungs- und Finanzordnung sowie die am 16.04.1976 von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung verpflichten den Vereinsvorstand.

### **§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes**

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, jedoch längstens für 1 Jahr.

### **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Merchweiler.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
- d) Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben (Wahlen und Satzungsänderungen sind grundsätzlich davon ausgenommen).

(4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.



### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 14 Kassenprüfungen

(1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt, der für die Dauer von 2 Jahren im Amt ist. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen.

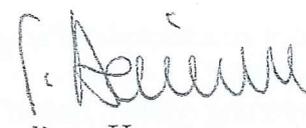
(2) Über die Überwachung des Jahresabschlusses ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, Antrag auf Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu stellen.

### § 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt weiter einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Merchweiler, den 24.11.2019

  
Nicola Wirges  
-1. Vorsitzender-

  
Peter Hornung  
-Geschäftsführer-

  
Jörg Koch  
- Hauptkassierer-



Die Neufassung umstehender Satzung wurde  
am 06.04.2020 unter der Nr.: 11 VR 378  
eingetragen

66564 Ottweiler, den 06. April 2020  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(Köhler)  
Justizsekretär



